

# RS Vwgh 2000/11/8 2000/04/0119

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §68 Abs7;

GewO 1994 §350 Abs8;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/17/0199 B 19. Mai 1994 RS 1

## Stammrechtssatz

Gemäß § 68 Abs 7 AVG steht auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Abs 2 bis Abs 4 zustehende Abänderungsrechtes und Behebungsrechtes niemandem ein Anspruch zu. Diese Bestimmung gilt jedoch darüber hinaus ganz allgemein für die Anrufung des Aufsichtsrechtes im Gegensatz zur Verfolgung der Rechte der Partei im ordentlichen Instanzenzug (Hinweis: E 23.9.1988, 88/17/0146); überhaupt gilt sie hinsichtlich der Ablehnung jeder anderen Verfügung von Amts wegen, soweit nicht in Betracht kommende Sondervorschriften etwas anderes bestimmen (Hinweis: E 5.3.1968, 1793/67). Dasselbe muß auch für die Ausübung des Aufsichtsrechtes nach § 19 Abs 1 GSpG 1989 gelten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000040119.X01

## Im RIS seit

23.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)